

Naturschutzgebiet Nr. 33 - "Reginasee, Pfadensee und Schnit- zersteich"

Regierungsamtsblatt Oberfranken, Folge 3/1985

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Reginasee, Pfadensee und Schnit-
zersteich“
Vom 1. Februar 1985,
geändert durch Verordnung vom
22. Oktober 2001 (OFrABI S. 209)**

Aufgrund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

**§ 1
Schutzgegenstand**

Die zwischen 0,5 und 1,5 km östlich Schwärzdorf im Landkreis Kronach gelegene Teichgruppe wird einschließlich ihrer Verlandungs- und Uferbereiche in den im § 2 festgelegten Grenzen unter der Bezeichnung „Reginasee, Pfadensee und Schnitzersteich“ als Naturschutzgebiet geschützt.

**§ 2
Schutzgebietsgrenzen**

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 7,5 Hektar und liegt im Landkreis Kronach.

(2) Es umfaßt in der Gemarkung Neundorf, Gemeinde Mitwitz, Teilflächen der Grundstücke Flurnummer 509, 510, 511, 528, 529, 530 und 531.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus der Schutzgebietkarte (Anlage), die Bestandteil dieser Verordnung ist.

**§ 3
Schutzzweck**

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes ist es,

1. eine naturnahe Teichgruppe mit ihren Schwimmpflanzen- und Verlandungsbereichen möglichst ungestört zu erhalten,
2. die dort vorkommenden seltenen Pflanzengesellschaften zu sichern,
3. die Vorkommen seltener und stark gefährdeter Pflanzen und Tierarten zu schützen.

**§ 4
Verbote**

(1) ¹Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. ²Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze herzustellen,
4. aus oberirdischen Gewässern über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen oder abzuleiten, Grundwasser zu entnehmen, zutage zu fördern, zutage zu leiten oder abzuleiten,
5. die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ab-
lauf des Wassers zu ändern oder Gewässer herzustellen,

6. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
7. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
8. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
9. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
10. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder aufzunehmen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
11. Sachen im Gelände zu lagern,
12. Feuer anzumachen,
13. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen,
14. Ufergehölze zu roden oder Röhrichte oder Wasserpflanzen zu beschädigen oder zu beseitigen,
15. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Im Naturschutzgebiet ist es nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten,
2. das Gelände außerhalb der öffentlichen und privaten Straßen und Wege zu betreten; dies gilt nicht für den Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten,
3. zu zelten,
4. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten dieser Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes und des Forstschutzes,
2. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei sowie Aufgaben des Fischereischutzes,

3. die ordnungsgemäße teichwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; Entlandungen der Teiche sind nur im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zulässig; die Teiche dürfen nur in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende März unbespannt sein; bei Kalkung müssen die randlichen Übergangsmoorbereiche ausgespart werden,
4. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang,
5. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen; Warn tafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes als untere Naturschutzbehörde erfolgt,
6. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturschutzgebietes notwendigen und von der höheren Naturschutzbehörde veranlaßten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 6

Befreiungen

(1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebietes „Reginasee, Pfadensee und Schnitzersteich“ vereinbar ist oder
3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

(3) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Oberfranken als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§7
Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung über

1. die Errichtung und Änderung baulicher Anlagen,
2. die Vornahme von Aufschüttungen, Ablagerungen u. a., den Abbau von Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt,
3. die Herstellung oder Änderung von Straßen, Wegen, Pfaden, Steigen oder Plätzen,
4. die Wasser- und Grundwasserentnahme,
5. die Änderung oder Herstellung von Gewässern,
6. das Errichten oder Verlegen von Leitungen,
7. die Beeinflussung der Biotope,
8. das Einbringen von Pflanzen oder Aussetzen von Tieren,
9. das Entnehmen oder Beschädigen von Pflanzen oder Pflanzenbestandteilen,
10. das Nachstellen freilebender Tiere,
11. das Lagern von Sachen,
12. das Feuermachen,
13. das Anbringen von Bild- oder Schrifttafeln,
14. das Roden von Ufergehölzen oder Beschädigen oder Beseitigen von Röhrichtern oder Wasserpflanzen,
15. die Ausübung einer anderen als nach § 5 zugelassenen wirtschaftlichen Nutzung zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung über

1. das Fahren und Abstellen von Wohnwagen und Fahrzeugen aller Art oder das Reiten,
2. das Verlassen der Straßen und Wege,
3. das Zelten,
4. das Lärmen oder das Benutzen von Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten zuwiderhandelt.

(3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Befreiung nach § 6 Abs. 2 der Verordnung nicht nachkommt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 20. Februar 1985 in Kraft.

Bayreuth, den 1. Februar 1985
Regierung von Oberfranken
W i n k l e r
Regierungspräsident

Naturschutzgebiet Nr. 33

"Reginasee, Pfadensee und Schnitzersteich"

Schutzgebietskarte
Bestandteil der Verordnung

westlicher Teil



Naturschutzgebiet Nr. 33

"Reginasee, Pfadensee und Schnitzersteich"

Schutzgebietskarte
Bestandteil der Verordnung

östlicher Teil

